



Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –



Winnigstedt, 8.10.2025

RDS-Nr.: RDS Wi11/098

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

**Betreff: Ausbau der erneuerbaren Energien – Windenergie
Stellungnahme der Gemeinde Winnigstedt zum Grundsatzbeschluss der Samtgemeinde Elm-Asse zur befristeten Nichtanwendung der Gemeindeöffnungsklausel**

Beschlussempfehlung:

Ergibt sich aus der Beratung.

Begründung:

Die Samtgemeinde Elm-Asse beabsichtigt, die bis 31.12.2027 befristete Regelung in § 245e Abs.5 Baugesetzbuch (BauGB), die sogenannte „Gemeindeöffnungsklausel“ zur Planung eigener Windenergiegebiete nicht zu nutzen. Der hierzu im Dezember 2025 vorgesehene Beschluss des Samtgemeinderates würde bedeuten, dass die Samtgemeinde im Rahmen ihrer vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) keine Windenergiegebiete berücksichtigen würde, die ausschließlich von den Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel beantragt werden.

Zu weiteren rechtlichen Betrachtung des Themas wird die die insoweit zutreffende Anlage zu dieser Ratsdrucksache verwiesen. Diese besteht aus dem Text der künftig vom Samtgemeinderat zu beratenden und zu beschließenden Ratsdrucksache.

Die Samtgemeindeverwaltung hat den Mitgliedsgemeinden die Möglichkeit eröffnet, hierzu Stellung zu nehmen.

Die Gemeinde Winnigstedt wäre, je nach Lesart, negativ betroffen von diesem Grundsatzbeschluss, wenn sie denn die Absicht hätte, eigene Windenergiegebiet durch konzentrationssteuernde Planung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3, § 245e Abs. 5 BauGB zu schaffen.

Dafür sind die Möglichkeiten auf Winnigstedter Gemeindegebiet derzeit ohnehin sehr beschränkt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nördlich der Winnigstedter Ortslage bereit im raumordnungsplanerischen Vorranggebiet Winnigstedt-Gevensleben derzeit 28 Windenergieanlagen (WEA) stehen und weitere möglich sowie auch zu bauen beabsichtigt sind, ist die Vorbelastung durch WEA für Winnigstedt und die Umlandgemeinden bereits hoch.

Wollte die Gemeinde gleichwohl Windenergiegebiete planen, würde dies kaum möglich sein, ohne entweder von den bestehenden Flächen näher an die Ortslage heranzurücken oder aber neue Gebietsflächen festzulegen.

Damit würde die Gemeinde allerdings neue Betroffenheiten schaffen, die voraussichtlich nur schwer eine Abwägung aller Belange überdauern würden.

Mit einem Heranrücken an die Ortslage von Winnigstedt würde das bisher allgemein anerkannte und praktizierte Abstandsmaß von 1.000 Metern zu Siedlungsflächen unterschritten. Mit neuen Gebietsflächen rechts oder links des bestehenden Vorranggebietes würde die Ortslage von Winnigstedt eine noch stärkere Umzingelung erfahren als bislang. Hier gilt das bisher anerkannte und grds. praktizierte Maß einer Umzingelung von nicht mehr 140 Grad.

Spezifische weitere Belange, die im Rahmen einer Windenergiegebietsplanung offenbar werden können und abzuwägen wären (naturschutzfachliche Belange, Landschaftsbild, Lärm- und Lichtimmissionen etc.), kämen als Schwierigkeit ggf. noch hinzu.

Zusätzlich ist zu besorgen, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung die Akzeptanz in der Bevölkerung überbeansprucht werden könnte.

Die Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel durch die Gemeinde Winnigstedt empfiehlt sich im Ergebnis aus Sicht des Unterzeichneten nicht.



Michael Waßmann
(Bürgermeister)

Anlage

Ratsrucksache der Samtgemeinde (im Entwurf)

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
		Anhörung

Betr.: Stellungnahme: Grundsatzbeschluss zur befristeten Nichtanwendung der Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Abs. 5 BauGB

In den Gremiensitzungen der Samtgemeinde im November/Dezember 2025 wird über einen Grundsatzbeschluss zur Nichtanwendung der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB beraten. Die Mitgliedsgemeinden erhalten die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Diese wird in die Beratungen der Samtgemeindegremien einbezogen.

Nachfolgend finden Sie den Entwurf der entsprechenden Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde:

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, dass die Samtgemeinde Elm-Asse bis zum Abschluss des derzeit laufenden Verfahrens zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) durch den Regionalverband Großraum Braunschweig, spätestens jedoch bis zum 31.12.2027, keinen Gebrauch von der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) macht.

Daraus folgt, dass in diesem Zeitraum keine Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Windenergiegebieten eingeleitet werden, wenn diese ausschließlich auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel beantragt werden und nicht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung stehen.

Berichterstatter/in: Herr Stieler

Begründung:

1. Hintergrund der Regelung und Ziel der Gemeindeöffnungsklausel

Der Ausbau der Windenergie ist ein zentrales Ziel der Energiewende in Deutschland. Um dies zu erreichen, hat der Gesetzgeber mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegt, wie viel Fläche jedes Bundesland bis zum Jahr 2032 für Windenergie bereitstellen muss.

Für Niedersachsen liegt dieses Ziel bei insgesamt 2,2 % der Landesfläche bis 2027 und 2,7 % bis 2032. Die Landesregierung weist diese Flächenanteile über die Regionalplanung aus. Im Verbandsgebiet des Regionalverbands Großraum Braunschweig geschieht dies durch die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP).

Da diese Änderungen der Regionalplanung einige Zeit in Anspruch nehmen, hat der Bund eine sogenannte "Gemeindeöffnungsklausel" geschaffen. Diese ermöglicht es Gemeinden – übergangsweise bis zum 31.12.2027 – selbst Flächen für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen, auch wenn diese nicht mit der bestehenden Raumordnung in Einklang stehen. Dies ist in § 245e Abs. 5 BauGB geregelt.

Gemäß der Windenergie-an-Land-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom Mai 2023 war die Gemeindeöffnungsklausel ursprünglich dazu gedacht, den Handlungsspielraum für Kommunen zu erweitern, damit sie Flächen für Windenergie ausweisen können, auch wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben. Die Intention war also, Gemeinden zu stärken, in deren Gebiet bislang keine Windflächen ausgewiesen wurden. In der Samtgemeinde Elm-Asse sind jedoch laut aktuellem Entwurf des RROP bereits umfangreiche Vorrangflächen für Windenergie vorgesehen. Damit zählt unser Gebiet nicht zur primären Zielgruppe dieser Öffnungsklausel.

2. Situation in der Samtgemeinde Elm-Asse

In der Samtgemeinde Elm-Asse werden laut Entwurf des neuen RROP bereits umfangreiche Flächen für Windenergie ausgewiesen.

Aktuell bestehen Windvorrangflächen mit einer Größe von rund 514 ha. Nach der Fortschreibung des RROP wird die Fläche in unserer Samtgemeinde bei voraussichtlich 1.018 ha liegen. Dies entspricht einem Flächenanteil von 4,77 %.

Neben den genannten Landeszielen ist für uns vor allem das regionale Teilflächenziel gemäß § 3 Absatz 2 des Niedersächsischen Windenergiegesetzes (NWindG) maßgeblich. Für den Regionalverband Großraum Braunschweig liegt dieses Ziel bei 2,46 % bis zum 31.12.2027 und bei 3,18 % bis zum 31.12.2032. Mit dem aktuell im Verfahren befindlichen Entwurf zur Änderung des RROP strebt der Regionalverband direkt das Ziel von 3,18 % an. Im ersten Entwurf liegt die ausgewiesene Fläche sogar bei 3,23 %, was einem rechnerischen Puffer von 228 ha entspricht. Selbst wenn im Laufe des Beteiligungsverfahrens einzelne Flächen aus sachlichen Gründen herausgenommen werden müssen, würde die Zielmarke von 2,46 % weiterhin deutlich überschritten werden. Gegenüber dieser Zielmarke besteht aktuell ein Flächenpuffer von rund 3.928 ha. Aus Sicht der Samtgemeinde ergibt sich daraus, dass keine Notwendigkeit besteht, über die Gemeindeöffnungsklausel zusätzliche Flächen auszuweisen, um eine sogenannte Superprivilegierung zu verhindern.

Landesweit wurde zudem vereinbart, eine Obergrenze von 4 % je regionalem Planungsträger nicht zu überschreiten. Obwohl dies rechtlich nicht zwingend ist, hat der Regionalverband versucht, die 4 %-Obergrenze auch auf die Landkreise und kreisfreien Städte im Verbandsgebiet anzuwenden. Der Landkreis Wolfenbüttel liegt derzeit mit 3,9 % knapp unterhalb dieser Obergrenze. Die Quote der Samtgemeinde Elm-Asse liegt nach aktueller Planung jedoch bereits bei 4,77 %.

Hinzu kommt, dass der Regionalverband Großraum Braunschweig erklärt hat, am derzeit vorliegenden Entwurf festzuhalten. Flächen werden allenfalls aufgrund sachlicher Gründe

nach dem ersten Beteiligungsverfahren herausgenommen. Es rücken in diesem Verfahren keine neuen Flächen nach, und es erfolgt kein Flächentausch auf Wunsch einzelner Kommunen. Auch aus diesen Gründen erscheint es nicht zielführend, vor dem Abschluss des RROP-Verfahrens eigene gemeindliche Planungen zur Ausweisung weiterer Windenergieflächen zu beginnen.

3. Praktische Auswirkungen einer Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel

Die Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel erfordert stets eine Änderung des Flächennutzungsplans durch die Samtgemeinde. Dies ist mit erheblichem Aufwand verbunden, unter anderem durch die Erstellung eines Umweltberichts im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, umfangreiche artenschutzrechtliche Gutachten – insbesondere zur Vogelwelt –, Eingriffs-Ausgleichsregelungen sowie Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange.

Zudem berichtet der Netzbetreiber, dass derzeit nicht genügend Netzinfrastruktur vorhanden ist, um den erzeugten Strom aller neuer Windenergieanlagen aufzunehmen. Der Anschluss neuer Anlagen wäre daher voraussichtlich vielfach nur mit erheblichen Verzögerungen oder weiteren Investitionen in das Netz möglich.

4. Abwägung: Chancen und Herausforderungen von Windenergieanlagen (WEA)

Windenergieanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz. Sie ermöglichen die Nutzung erneuerbarer, heimischer Energiequellen und reduzieren die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten. Für die Gemeinden und die Samtgemeinde bieten sie finanzielle Vorteile: Durch das EEG bzw. in Niedersachsen alternativ nach dem Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWind-PVBetG) erhalten sie sogenannte Akzeptanzzahlungen. Zudem profitieren die Gemeinden nach einigen Jahren von Gewerbesteuererinnahmen.

Gleichzeitig sind mit Windenergieanlagen auch Herausforderungen verbunden. Sie erfordern die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen – nicht nur für die eigentliche Anlage, sondern auch für Zuwegungen, Kabeltrassen und Kranstellflächen. Sie stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und sind durch ihre Höhe und Bewegungen weithin sichtbar. Bei hoher Anlagendichte kann in der Bevölkerung das Gefühl einer "Überfrachtung" entstehen. Auch Fragen der Schallimmissionen, des Schattenwurfs sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Tierwelt spielen in Planungsverfahren regelmäßig eine Rolle.

5. Ziel des Grundsatzbeschlusses

Die Samtgemeinde Elm-Asse sieht auf Basis der oben genannten Aspekte aktuell keinen Anlass, die Gemeindeöffnungsklausel zu nutzen. Der Grundsatzbeschluss dient der politischen Klarheit gegenüber Vorhabenträgern und der Öffentlichkeit. Er schafft zudem Rechtssicherheit für die Verwaltung, bis das RROP-Verfahren abgeschlossen ist oder die gesetzliche Regelung nach dem 31.12.2027 entfällt.

Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Regelung ohnehin, sodass auch danach keine Anwendung erfolgt, sofern keine grundlegende Änderung des § 245e BauGB beschlossen wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde mit dem Beschluss nicht grundsätzlich gegen Windenergie Stellung bezieht, sondern lediglich keine Übererfüllung über den regionalplanerisch vorgesehenen Rahmen hinaus anstrebt.

Der Samtgemeindebürgermeister

(Neumann)